

Sportordnung

Deutscher Dachverband für Historisches Fechten e.V.

Präambel:

Alle Amts- und Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral anzusehen. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde das generische Maskulinum gewählt. Die Ordnung regelt alle Belange des Wettkampfsportbetriebs und sorgt für die notwendige Organisation der damit verbundenen Aufgaben. Durch die Regelungen wird ein einheitlicher, vergleichbarer und fairer Wettkampfbetrieb im historischen Fechten geschaffen.

Sportordnung des Deutschen Dachverbands für Historisches Fechten e.V.	1
§1 Grundsätze der Sportordnung	3
A: Sportausschuss	5
§1 Der Sportausschuss	5
§2 Aufgaben des Sportausschusses	5
§3 Beschlussfassung im Sportausschuss	6
§4 Das Sportgericht	6
§5 Aufgaben des Sportgerichts	6
§6 Einberufung und Sitzung des Sportgerichts	7
§7 Anfragen von Entscheidungen des Sportgerichts	7
§8 Zertifizierung neuer Ausrüstungsteile	7
B: Ressort Turnierbetrieb	8
§1 Allgemeines	8
§2 Regeln für Teilnehmer, Wettbewerbe und Klassen	8
§3 Ausrichtung eines Turniers nach DDHF-Standard	8
§4 Ausrichten von DDHF-Turnieren	11
§5 DDHF-Rangliste	12
C: Ressort Kampfrichter	13
§1 Allgemeines und Voraussetzungen für Kampfrichter	13
§2 Lizenzstufen für Kampfrichter	14

§3 Anforderungen für Ausbilder	15
§4 Aberkennung der Lizenz	15
§5 Kampfrichterliste	15
§6 Kampfrichterlehrgänge	16
D: Ressort Nationalkader und Wettkampfteam	17
§1 Allgemeines	17
§2 Mitglieder des Nationalkaders	17
§3 Berufung der Nationaltrainer	17
§4 Voraussetzung für den Nationalkader	17
§5 Aufnahme in den Nationalkader je Waffengattung	
§6 Gründung neuer Kader	18
§7 Kadertraining	18
§8 Wettkampfteam	18
E: Turnier-AG	19
§1 Allgemeines	19
§2 DDHF-Regelwerke	19
§3 Aufnahme neuer Regelwerke in die DDHF-Regelwerke	19
§4 Änderungen an bestehenden DDHF-Regelwerken	20
Änderungshistorie	21

§1 Grundsätze der Sportordnung

1. Die Sportordnung regelt den Wettkampfsport des DDHF im Rahmen seiner Satzung.
2. Sie enthält verbindliche Regelungen für den Turnierbetrieb, Turnierausrichter und für Turnierteilnehmer, sowie für Kampfrichter und den DDHF-Nationalkader, den Sportausschuss und das Sportgericht, sowie für die Turnier-AG.
3. Die Sportordnung des DDHF wird durch die Mitglieder der DDHF auf der Mitgliederversammlung erstmalig ratifiziert. Das Präsidium schlägt Änderungen vor und lässt diese durch die Mitgliederversammlung bestätigen.

Die Sportordnung regelt alles, was für einen fairen Turnierbetrieb notwendig ist. Die Arbeit wird dabei in verschiedene Ressorts aufgeteilt. Diese sind:

- Ressort: Nationalkader - für alle Belange des Nationalkaders und des Nationalteams
- Ressort: Turnierbetrieb - für alle Belange des Turnierbetriebs
- Ressort: Kampfrichter - für alle Belange der Ausbildung und Lizenzierung von Kampfrichtern
- die Turnier-AG: - offenes Gremium für alle Mitglieder und für die generelle Entwicklung des Wettkampfsports im Historischen Fechten.

Die jeweiligen Ressortleiter bilden zusammen mit zwei Vertretern der Turnier-AG, dem Aktivenvertreter und dem Vizepräsidenten Sport und Sportentwicklung den Sportausschuss. Dieses Gremium erteilt Freigaben und trifft übergeordnete Entscheidungen; es berichtet direkt an das Präsidium des DDHF.

A: Sportausschuss

§1 Der Sportausschuss

1. Der Sportausschuss besteht aus:
 - 1.1. dem Vizepräsidenten Sport und Sportentwicklung - Vorsitzender des Sportausschuss
 - 1.2. dem Aktivenvertreter - stellvertretender Vorsitzender
 - 1.3. dem Kampfrichterobmann (gewählt durch das DDHF-Präsidium)
 - 1.4. dem Vertreter der Kaderverantwortlichen (gewählt durch das DDHF-Präsidium)
 - 1.5. Ressortleiter: Turnierbetrieb (gewählt durch das DDHF-Präsidium)
 - 1.6. zwei Vertretern der Turnier-AG (aus den eigenen Reihen)
2. Die Mitglieder können sich vertreten lassen.
3. Der Sportausschuss kann weitere sachkundige Berater zur Sitzung hinzuziehen.
4. Die Positionen des Kampfrichterobmann, des Kaderverantwortlichen und des Ressortleiters Turnierbetrieb werden durch das Präsidium des DDHF für drei Jahre gewählt.
5. Die zwei Vertreter der Turnier AG werden aus den Mitgliedern der Turnier-AG von diesen gewählt.

§2 Aufgaben des Sportausschusses

1. Der Sportausschuss
 - 1.1. berät das Präsidium des DDHF in allen turnier-sportlichen Angelegenheiten, insbesondere bei Maßnahmen zur Förderung des Leistungssports,
 - 1.2. berät bei der Aufstellung des sportlichen Haushaltes des DDHF,
 - 1.3. bildet das Sportgericht
 - 1.4. gibt neue Regelwerke für den Regelwerkkanon frei
 - 1.5. gibt Änderung an bestehenden Regelwerken frei
 - 1.6. gibt die Ausbildungsziele für DDHF-Kampfrichter frei
 - 1.7. pflegt und gibt die DDHF-Prüfvorschrift frei
 - 1.8. pflegt die DDHF-Sportordnung und reicht diese in der Mitglieder-versammlung zur Freigabe ein

§3 Beschlussfassung im Sportausschuss

1. Der Sportausschuss tagt wenigstens einmal halbjährlich.
2. Jede schriftlich mit Agenda einberufene Sitzung ist beschlussfähig.
3. Freigaben von neuen Regelwerken für den Regelwerkkanon oder Freigaben von Änderungen an bestehenden Regelwerken können ohne Sitzung durch fernmündliche Abstimmung und Annahme durch eine einfache Mehrheit erfolgen.
4. Der Sportausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Stimmverteilung:
 - 4.1. Vizepräsidenten Sport und Sportentwicklung: zwei Stimmen
 - 4.2. Aktivenvertreter: zwei Stimmen
 - 4.3. alle anderen Mitglieder des Sportausschuss: eine Stimme
6. Beschlüsse werden schriftlich gefasst und binnen 14 Tagen digital auf der Website des DDHF veröffentlicht.

§4 Das Sportgericht

1. Das Sportgericht sorgt für die notwendige Gerechtigkeit im DDHF-Turnierbetrieb.
2. Das Sportgericht wird durch die Mitgliedern des Sportausschusses gebildet.
3. Die Zusammensetzung kann ggf. geändert werden, wenn die Unabhängigkeit des Sportgerichts nicht gewährleistet ist.
4. Dem Sportgericht können sachdienliche Berater hinzugezogen werden.
5. Gegen die Entscheidung des Sportgerichts ist Klage beim Präsidium des DDHF möglich.

§5 Aufgaben des Sportgerichts

1. Das Sportgericht entscheidet über Sperren von Personen, die in den Bereichen: Turnier, Nationalkader und Kampfrichter, gegen die Vorgaben des DDHF verstoßen haben.
2. Das Sportgericht entscheidet über die Gültigkeit von Kampfrichterentscheidungen und Schwarzen Karten.
3. Es kann Sanktionen oder Strafen gegen Personen oder Gruppen aussprechen.
4. Es kann temporäre und dauerhafte Sperren von Personen oder Gruppen für den DDHF-Turnierbetrieb aussprechen.

§6 Einberufung und Sitzung des Sportgerichts

1. Das Sportgericht wird nach Notwendigkeit einberufen.
2. Beschlüsse werden schriftlich gefasst und binnen 14 Tagen an die betroffenen Personen versandt.

§7 Anfragen von Entscheidungen des Sportgerichts

1. Entscheidungen können beim Sportausschuss angefragt werden. Aus Datenschutzgründen werden diese nicht allgemein zugänglich veröffentlicht.
2. Anfragen können formlos aber begründet z.B. mit der Teilnehmerliste (sofern die Teilnehmer der Weitergabe der Daten an den DDHF zugestimmt haben) des jeweiligen Events an turnier@ddhf.de gestellt werden.
3. Der DDHF verpflichtet sich innerhalb von zwei Wochen wie folgt zu antworten:
 - a) Es liegen keine relevanten Entscheidungen des Sportgerichts zu den genannten Teilnehmern vor.
 - b) Es liegen folgende Entscheidungen zu folgenden Teilnehmer vor:
[Entscheidung]

§8 Zertifizierung neuer Ausrüstungsteile

1. Der DDHF übernimmt als Dachverband für Deutschland die Koordination von Prüfstellen und Herstellern für neue Ausrüstungsteile im Sinne der CE-Zertifizierung¹ nach CAT-II für persönliche Schutzausrüstung; die dediziert für das Historische Fechten entwickelt oder angepasst wurde. Der DDHF erstellt in seiner Prüfvorschrift Vorgaben für die EU-Baumusterprüfung durch eine notifizierte Stelle zur Verfügung und berät diese Stelle bei der Durchführung der Prüfung.
2. Der DDHF verpflichtet sich, die Hersteller wohlwollend zu unterstützen.
3. Die Arbeit wird durch den Vizepräsidenten Sport und Sportentwicklung koordiniert
4. Die Vorgaben für die Prüfvorschriften werden im Sportausschuss definiert.
5. Die Prüfvorschrift werden vom Sportausschuss freigegeben.
6. Die DDHF-Prüfvorschrift werden auf der DDHF-Website für alle einsehbar veröffentlicht.

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/425 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates

B: Ressort Turnierbetrieb

§1 Allgemeines

1. Das Ressort: Turnierbetrieb untersteht dem Ressortleiter Turnierbetrieb (gewählt durch das DDHF-Präsidium).
2. Der DDHF fördert mit dem Turnierbetrieb den sportlichen Austausch seiner Mitglieder. Für einen vergleichbaren und fairen Turnierbetrieb sind vergleichbare Regelwerke notwendig. Dazu hat der DDHF ein offizielles Rahmenregelwerk ("DDHF-Rahmenregelwerk") veröffentlicht. Es bildet die Grundlage für einen vergleichbaren Turnierbetrieb. Es muss mit einem offiziellen Kernregelwerk aus dem Kanon der DDHF-Regelwerke kombiniert werden, damit ein Turnier den DDHF-Standard erfüllt.
3. Der DDHF führt eine Rangliste, in der alle Turniere erfasst werden, die den DDHF-Standard für Ranglisten-Turniere erfüllen. Teilnehmer eines solchen Turniers erhalten Punkte auf der DDHF Rangliste ("Ranglistenpunkte").
4. Die Turniersaison des DDHF geht vom 1. Januar bis 31. Dezember.
5. Die Planung des Turnierjahres obliegt dem DDHF.

§2 Regeln für Teilnehmer, Wettbewerbe und Klassen

1. Die Teilnahmebedingungen werden im DDHF-Rahmenregelwerk definiert.
2. Die vom Deutschen Olympischen Sportbund erlassenen Bestimmungen zur Bekämpfung des Dopings sind zu achten.
3. Ausgeschlossen von der Teilnahme sind Personen oder Gruppen, die nach einer vom Sportgericht getroffenen Entscheidung gesperrt sind.

§3 Ausrichtung eines Turniers nach DDHF-Standard

1. Damit ein Turnier dem DDHF-Standard entspricht und Teilnehmer für die Rangliste Punkte erhalten können, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt und der vorgegebene Ablauf eingehalten werden:
 - 1.1. Folgende Informationen müssen dem DDHF mindesten drei 3 Monate im Voraus vorliegen:
 - 1.1.1. Der Veranstalter muss die Turnierleitung, bestehend aus Turnierleiter und einem oder mehreren Stellvertretern die nicht aktiv als Kampfrichter oder Fechter am Turnier teilnehmen, sowie Ansprechpartner für Teilnehmer benennen.
 - 1.1.2. Datum, Uhrzeit und Ort des Turniers URL der Veranstaltung und das zur Anmeldung zu nutzende Anmeldeformular bzw. E-Mail-Adresse.
 - 1.1.3. **Benennung und Bestätigung der verwendeten Regelwerke aus dem Kanon der DDHF Regelwerke:**
 - 1.1.3.1. Bestätigung der Verwendung des offiziellen DDHF-Rahmenregelwerks.
 - 1.1.3.2. Benennung des zu verwendenden Kernregelwerks aus dem Kanon der DDHF-Regelwerke.
 - 1.1.3.3. Benennung ggf. gewünschter Abweichungen vom Rahmenregelwerk und/oder Kernregelwerk. Abweichungen sind nur in geringem Umfang zulässig und müssen durch das Ressort: Turnierbetrieb genehmigt werden.
 - HINWEIS: Eigene Regelwerke sind für Ranglistenturniere nicht zulässig! Sie müssen vorher eingereicht und in den Kanon der offiziellen DDHF-Regelwerke aufgenommen werden. Erst danach ist eine Verwendung zulässig.
 - 1.1.4. **Ausrüstungsvorgabe**
Benennung der zur Teilnahme notwendigen Ausrüstung für die Teilnehmer. Diese muss schriftlich durch die Turnierleitung fixiert werden. Der Empfehlung des DDHF kann gefolgt werden, die Verantwortung liegt jedoch bei der Turnierleitung.

- 1.2. Sobald alle Unterlagen vom Turnierausrichter beim Resort Turnierbetrieb eingereicht wurden, erfolgt
 - 1.2.1. die Abstimmung und Genehmigung im Ressort: Turnierbetrieb über mögliche Regeländerungen. Die Genehmigung erfolgt ohne Sitzung durch fernmündliche Abstimmung und Annahme durch einfache Mehrheit.
 - 1.2.2. Genehmigung des Turniers nach DDHF-Standard durch das Ressort Turnierbetrieb innerhalb von 14 Tagen. Die Genehmigung erfolgt ohne Sitzung durch fernmündliche Abstimmung, Annahme durch einfache Mehrheit.
 - 1.2.3. Unterzeichnen der Kooperationsvereinbarung mit dem DDHF.
 - 1.2.4. Veröffentlichung des Turniers über die Kanäle des DDHF.
 - 1.3. Nach dem Turnier übermittelt die Turnierleitung innerhalb von drei Wochen das vollständige Ergebnis digital in einem editierbaren, tabellarischen Format (bevorzugt Excel) an den DDHF. Es ist Sache des Turnierveranstalters, für die Zulässigkeit der Datenweitergabe zu sorgen. Teilnehmer die einer Veröffentlichung ihrer Daten nicht zugestimmt haben, können keine Punkte erhalten und sind als „unbekannter Fechter“ in der Liste zu führen.

Folgende Informationen sind zu übermitteln:

 - 1.3.1. vollständiges Wettkampfergebnis mit den Platzierungen aller Fechter,
 - 1.3.2. Vorname, Nachname, Zugehörigkeit (Verein, IG, Schule), Nationalität, Geschlecht, aller Fechter
 - 1.3.3. Vorname, Nachname, aller Kampfrichter
- Für die Anerkennung des Turniers nach DDHF-Standard und für die Punktevergabe müssen mindestens zwei lizenzierte Kampfrichter des DDHF eingesetzt werden.
- 1.4. Der DDHF veröffentlicht auf seiner Website innerhalb von drei Wochen die erreichten Punkte für jeden Fechter.

§4 Ausrichten von DDHF-Turnieren

1. Ein DDHF-Turnier ist ein Turnier, das durch den DDHF ausgerichtet wird, z.B. der DDHF Cup.
2. Es unterliegt den gleichen Anforderungen wie ein Turnier nach DDHF-Standard mit dem Unterschied, dass der Verein nur als Kooperationspartner vor Ort fungiert.
3. Ein DDHF-Turnier ist ein Turnier nach DDHF-Standard und kann in die DDHF-Rangliste einfließen.

§5 DDHF-Rangliste

1. Es werden nur Ranglistenpunkte (RP) für Turniere vergeben, die den DDHF-Standard erfüllen.
2. Es werden nur RP an Teilnehmer vergeben, die einem Mitglied (Verein, IG, Schule) des DDHF angehören und für dieses angetreten sind.
3. Die Punktevergabe nach Platzierung und die Grenzen für die Teilnehmerzahl werden im Resort: Turnierbetrieb erarbeitet und vom Sportausschuss freigegeben. Sie wird zu Beginn der Turniersaison auf der Webseite des DDHF veröffentlicht und ist jeweils für die laufende Saison gültig.
4. Die DDHF-Ranglisten werden für eine Turniersaison geführt und kumuliert pro Person die RP aus den dazugehörigen DDHF-Turnieren, die in diesem Zeitraum stattfinden.
Sollte ein Zonen-Ligasystem beschlossen werden, wird die höchste Wertung pro Zone für die Deutsche-Rangliste eingetragen.
5. Am Ende der Turniersaison werden alle erworbenen Punkte gelöscht. Mit dem Beginn der nächsten Turniersaison startet eine neue Rangliste. Es werden keine Punkte übertragen.

C: Ressort Kampfrichter

§1 Allgemeines und Voraussetzungen für Kampfrichter

1. Das Ressort Kampfrichter untersteht dem Kampfrichterobmann, dieser wird durch das Präsidium gewählt.
2. Der Kampfrichterobmann legt Termine für die Kampfrichterlehrgänge fest. Er übernimmt die Organisation und Ausrichtung der Kampfrichterausbildung, wobei er diese Tätigkeiten delegieren kann.
3. Alle Kampfrichter haben sich so zu verhalten, dass ihr Auftreten angemessen ist. Sie repräsentieren in besonderer Form den DDHF sowie die deutsche Szene des Historischen Fechtens und müssen dieser Verantwortung angemessen gerecht werden. Dabei sind insbesondere die in der Satzung des DDHF festgehaltene politische und konfessionelle Neutralität und das humanistische Menschenbild zu wahren.
4. Als Kampfrichter sollte nur eingesetzt werden, wer die nötigen persönlichen und fachlichen Eigenschaften vorweisen kann. Ein Mindestalter gibt es dabei nicht.
5. Der Kampfrichter ist für die Leitung des Gefechts, die Entscheidung über Treffer, die Einhaltung der Regeln sowie die Ordnung am Fechtboden verantwortlich.
6. Die Kampfrichter prägen durch ihre Entscheidungen die Wahrnehmung und Entwicklung des Historischen Fechtens und handeln entsprechend dieser Verantwortung.
7. Die Kampfrichter haben sich hinsichtlich der offiziellen DDHF-Regeln auf dem aktuellen Stand zu halten.
8. Gegen Entscheidungen der Kampfrichter ist der Protest bei der Turnierleitung möglich. Die Turnierleitung ist an die Tatsachenentscheidung des Kampfrichters gebunden und kann ausschließlich die Regelauslegung prüfen.
9. Gegen Entscheidungen der Turnierleitung kann beim Sportausschuss Protest eingelegt werden.
10. Bei auf dem Turnier ausgesprochenen Schwarzen Karten hat der Kampfrichter eine Stellungnahme an die Turnierleitung abzugeben. Diese leitet die Schwarze Karte zusammen mit der Stellungnahme an das Sportgericht des DDHF weiter, welches dann ein Disziplinarverfahren durchführt und über weitergehende Strafen entscheidet.
11. Kampfrichter werden durch den DDHF lizenziert; dazu bietet der DDHF eine Kampfrichterausbildung an, mit dem Ziel, die Qualität des Turnierbetriebs zu verbessern.

12. Die Ausbildungsinhalte sind in den “Ausbildungsziele für Kampfrichter des DDHF” festgehalten. Sie werden im Ressort erstellt und gepflegt. Der Sportausschuss gibt diese frei.
13. Lizenzierte Kampfrichter sind berechtigt, das Kampfrichterabzeichen des DDHF entsprechend ihrer Lizenzstufe zu tragen.
14. Der Kampfrichterobmann kümmert sich um die Vernetzung der Kampfrichter untereinander und vertritt deren Interessen im Sportausschuss.

§2 Lizenzstufen für Kampfrichter

1. Kampfrichterlizenzen werden in verschiedenen Kategorien verliehen.
2. Um eine Lizenz zu erhalten, muss ein Kampfrichter die nachfolgenden allgemeinen Voraussetzungen erfüllen:
 - 2.1. Der Teilnehmer muss über die notwendige Reife und hinreichende persönliche und fachliche Qualifikationen verfügen, um als Kampfrichter tätig zu sein.
 - 2.2. Er soll möglichst eigene Erfahrungen im Fechten und als Kampfrichter (im Training) gesammelt haben.
3. Der DDHF vergibt folgende Lizenzstufen:
 - 3.1. Geselle (Bronze): Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Kampfrichterlehrgangs und Erreichen der Ausbildungsziele erhält der Kampfrichter die Kampfrichterlizenz Geselle, symbolisiert durch das Kampfrichterabzeichen in Bronze.
Der Kampfrichter Geselle ist berechtigt, Qualifikationsrunden und Vorrundengefechten in Turnieren "nach DDHF-Standard" zu leiten.
 - 3.2. Meister (Silber): Mit dem schriftlichen Nachweis von 50 geleiteten Gefechten nach DDHF-Standard kann der Lizenzinhaber Geselle die Aufwertung seiner Kampfrichterlizenz zum „Meister“ beantragen. Sie wird durch den Kampfrichterobmann vergeben und symbolisiert durch das Kampfrichterabzeichen in Silber.
Ein Kampfrichter Meister ist berechtigt, Hauptrunden und Ausscheidungsgefechten in Turnieren "nach DDHF-Turnierstandard" zu leiten.
 - 3.3. Ausbilder (Gold): Nach Abschluss der Ausbildung wird die Kampfrichterlizenz Ausbilder durch Kampfrichterobmann vergeben und symbolisiert durch das Kampfrichterabzeichen in Gold.
4. Die Lizenznummer setzt sich wie folgt zusammen:
04 (Monat) 2013 (Jahr) Nummer des Lizenzierten (01, 02, 03, ...)



-
5. Die Lizenzstufen des Österreichischen Fachverband für Historisches Fechten (ÖFHF) werden durch eine gegenseitige Vereinbarung anerkannt, wobei folgende Entsprechungen gelten:
- Geselle = Kampfleiter junior
 - Meister = Kampfleiter
 - Ausbilder = Kampfleiter senior
6. Die Lizenzstufen des Ungarischen Fachverband für Historisches Fechten (MHS) werden durch eine gegenseitige Vereinbarung anerkannt, wobei folgende Entsprechungen gelten:
- Geselle = Junior Judge/referee
 - Meister = Senior Judge/referee
 - Ausbilder = Senior Judge/referee instructor

§3 Anforderungen für Ausbilder

1. Das Ressort Kampfrichter beruft neue Kampfrichter-Ausbilder.
2. Als Kampfrichter-Ausbilder wird nur eingesetzt, wer die nötigen persönlichen und fachlichen Eigenschaften und Erfahrung vorweisen kann. Die Kampfrichter-Ausbilder sollten ausreichend Fachwissen auf dem Gebiet der Kampfrichterausbildung haben.
3. Eine Teilnahme als Beisitzer auf wenigstens zwei Kampfrichterlehrgängen ist notwendig.
4. Ein Kampfrichter-Ausbilder muss die nötigen didaktischen und persönlichen Eigenschaften besitzen, um die Ausbildungsziele zu vermitteln.

§4 Aberkennung der Lizenz

1. Lizenzen, die durch den DDHF erteilt werden, können durch diesen wieder aberkannt werden.
2. Eine Aberkennung ist durch den Sportausschuss möglich, wenn der Kampfrichter in erheblichem Umfang gegen den sportlichen Geist und seine Pflicht zur Unparteilichkeit und/oder die Satzung des DDHF verstoßen hat (z.B. bei Bestechlichkeit, nachweisbarer absichtlicher Falschentscheidung, Gewalt, Willkür, sexueller Belästigung u.ä.).
3. Wird ein derartiger Vorfall durch eine Turnierleitung oder einen Fechter mitgeteilt oder in sonstiger Weise bekannt, so kann das Sportgericht ein Disziplinarverfahren einleiten. Es hat vor Aberkennung der Lizenz eine Stellungnahme des betroffenen

Kampfrichters, der sonstigen betroffenen Personen, der zuständigen Turnierleitung sowie (soweit bestimmt) des Kampfrichterobmanns einzuholen. Auf Antrag des betroffenen Kampfrichters ist mündlich zu verhandeln.

4. Stellt das Sportgericht die Schuld des Kampfrichters fest, kann es dessen Lizenz aberkennen oder eine sonstige Disziplinarstrafe verhängen. Sonstige Disziplinarmaßnahmen sind auch neben der Aberkennung möglich.

§5 Kampfrichterliste

1. Der DDHF führt eine Liste aller lizenzierten Kampfrichter. Für die Führung ist der Kampfrichterobmann verantwortlich.
2. In der Kampfrichterliste werden alle Kampfrichter des DDHF mit Name, Verein, Bundesland, E-Mail, Lizenznummer und Lizenzstufe erfasst.
3. Eine Übersicht der Lizenzstufen je Bundesland ist auf der Webseite des DDHF veröffentlicht.
4. Einblick in die vollständige Liste erhalten nur der Kampfrichterobmann (der sie führt) und das DDHF-Präsidium.

§6 Kampfrichterlehrgänge

1. Der DDHF schreibt Lehrgänge zum Erwerb der Kampfrichterlizenz (Kampfrichterlehrgänge) und ggf. auch zur Fortbildung (Fortbildungslehrgänge) aus. Im Rahmen der Kampfrichterlehrgänge werden die Anwärter auf ihre Tätigkeit als Kampfrichter theoretisch und praktisch vorbereitet. Es werden allgemeine Regeln und waffenspezifische Besonderheiten besprochen. In der Regel erfolgt eine Besprechung aktueller Fragen und Beispiele. Im praktischen Teil soll der Anwärter lernen, Entscheidungen richtig zu treffen und Situationen richtig einzuschätzen. Es können auch spezielle Stresssituationen nachgestellt werden.
2. Fortbildungslehrgänge dienen der Auffrischung der Regelkenntnis. Hier werden in der Regel aktuelle Entwicklungen besprochen und konkrete Fälle bearbeitet. Lehrgänge sind vom Kampfrichterobmann oder durch Kampfrichter-Ausbilder abzuhalten.
3. Für den Lehrgang wird eine Gebühr erhoben.

D: Ressort Nationalkader und Wettkampfteam

§1 Allgemeines

1. Das Ressort: Nationalkader untersteht dem Vizepräsidenten für Sport und Sportentwicklung in Zusammenarbeit mit dem Aktivenvertreter und dem Kaderverantwortlichen; letzterer wird durch das Präsidium gewählt.
2. Der Nationalkader dient der Förderung deutscher Spitzenfechter, die das deutsche Historische Fechten bei internationalen Wettbewerben vertreten. Aus dem Kader wird das Wettkampfteam berufen.

§2 Mitglieder des Nationalkaders

1. Die Mitglieder des Nationalkaders, sowie ihre Funktionen sind:
 - 1.1. Kaderverantwortlicher: Verantwortlicher für je einen Nationalkader
 - 1.2. Nationaltrainer für: je einen Nationalkader
Sie sind die sportlichen Leiter des Nationalkaders und des Wettkampfteams.
 - 1.2.1 Co-Trainern der Nationaltrainer, vorgeschlagen durch Nationaltrainer, berufen durch das Präsidium.
 - 1.3. Aktivenvertreter
 - 1.4. Vizepräsidenten Sport und Sportentwicklung
 - 1.5. Nationalkader: Fechter aus den DDHF-Mitgliedern, die in den Nationalkader berufen wurden (Kaderfechter).
 - 1.6. Wettkampfteam - Mitglieder des Nationalkaders, die für ein Turnier ausgewählt wurden

§3 Berufung der Nationaltrainer

1. Der bzw. die Nationaltrainer werden durch das Präsidium des DDHF für drei Jahre berufen.

§4 Voraussetzung für den Nationalkader

1. Die Mitglieder müssen einem Mitglied (Verein, IG, Schule) des DDHF angehören.
2. Die Mitglieder müssen die Bereitschaft zeigen, die deutsche Historische Fechtsszene bei möglichst vielen internationalen Turnieren und anderen Veranstaltungen zu vertreten.
3. Die Mitglieder repräsentieren in besonderer Form den DDHF und die Szene Historischer Fechter und müssen dieser Verantwortung gerecht werden. Dabei sind

insbesondere die in der Satzung des DDHF festgehaltene politische und konfessionelle Neutralität und das humanistische Menschenbild zu wahren.

4. Die Mitglieder des Nationalkaders dürfen die Insignien des Nationalkaders tragen. Diese werden für jede Turniersaison vergeben.
5. Verstöße gegen die Voraussetzungen können mit dem sofortigen Ausschluss geahndet werden. Die Entscheidung darüber trifft das Sportgericht.
6. Die Mitglieder müssen entweder einen Personalausweis der BRD besitzen oder ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben.
7. Die Mitglieder dürfen nicht Mitglied in einem ausländischen Nationalkader im historischen Fechten oder Äquivalent sein.

§5 Aufnahme in den Nationalkader je Waffengattung

1. Sportler, die einem DDHF Mitglied angehören, bewerben sich bis spätestens 31. Dezember um einen Platz im Kader für die nächste Saison. Die Bewerbung findet über das Online-Formular des DDHF statt.
2. Aus der Liste der unter 1. beworbenen Fechter werden je acht Fechterinnen bzw. Fechter für Langschwert in absteigender Ranglistenplatzierung ausgewählt und in den Nationalkader berufen; analog je vier Fechterinnen bzw. Fechter für andere Waffengattungen.
3. Der Nationaltrainer hat die Möglichkeit, nach seinem Ermessen bis zu zwei weitere Fechterinnen bzw. Fechter für Langschwert und eine weitere Fechterin und einen Fechter für andere Waffengattungen zu berufen.
4. Die Kommunikation mit dem Kader erfolgt durch den Kaderverantwortlichen.
5. Sollte es aufgrund widriger Umstände zu keiner Rangliste gekommen sein, oder sollten nicht genügend beworbene Fechter auf der Rangliste stehen, entscheidet der Aktivenvertreter in Rücksprache der Nationaltrainer und dem Kaderverantwortlichen über die Aufnahme in den Kader.

§6 Gründung neuer Kader

1. Über einen Zeitraum von zwei Jahren, mit drei Turnieren pro Jahr, müssen Ranglistenturniere der jeweiligen Waffengattung stattfinden. Die RLT müssen nach DDHF Kriterien durchgeführt werden.
2. Es muss in diesem Zeitraum eine Anzahl von 30 Teilnehmern existieren, die vorher in keiner Liga gefochten haben.
3. Die Posten des Nationaltrainers, Co-Trainers und eines Kaderverantwortlichen pro Kader müssen besetzt sein.

4. Die Interessierten am Kader müssen die freien Plätze um das anderthalbfache übertreffen.
5. Sollten einige Punkte innerhalb der Zweijahresfrist nicht erfüllt werden, verschiebt sich das Prozedere um ein Jahr.

§7 Kadertraining

1. Der Kaderverantwortliche plant zusammen mit den Nationaltrainern das Kadertraining.

§8 Wettkampfteam

1. Das Wettkampfteam ist eine Auswahl von Fechtern aus dem Nationalkader, die für ein bestimmtes Turnier vorgesehen sind (Teamchef, Nationaltrainer und Vizepräsident Sport- und Sportentwicklung können ausgewählt werden).
2. Die Größe des Wettkampfteams hängt vom jeweiligen Turnier ab.
3. Die Fechter des Teams werden durch den Nationaltrainer ausgewählt und durch den Sportausschuss und des Gleichstellungsbeauftragten kontrolliert.

E: Turnier-AG

§1 Allgemeines

1. Die Turnier-AG fördert und entwickelt das sportliche Turnierwesen im DDHF.
2. Die Turnier-AG wählt eigenständig zwei Vertreter aus den eigenen Reihen für den Sportausschuss.
3. Die Turnier-AG ist die Diskussionsplattform für Regelwerke und Entwicklungen im Turnierwesen.
4. Die Turnier-AG erarbeitet Vorschläge für die Ressort und bringt diese dort ein.
5. Die Aufnahme erfolgt auf Wunsch, der Vizepräsident Sport und Sportentwicklung organisiert die Aufnahme.

§2 DDHF-Regelwerke

1. Alle auf der Webseite des DDHF veröffentlichten Regelwerke gelten als offizieller Regelwerke-Kanon des DDHF. Dies umfasst insbesondere:
 - das DDHF-Rahmenregelwerk,
 - die offiziellen Kernregelwerke

§3 Aufnahme neuer Regelwerke in die DDHF-Regelwerke

1. Neue Regelwerke, die in den Regelwerkkanon aufgenommen werden sollen, müssen die DDHF-Regelwerkanforderungen erfüllen und in dieser Form eingereicht werden.
2. Neue Regelwerke werden innerhalb von vier Wochen durch die Turnier-AG geprüft und von dort dem Sportausschuss vorgelegt.
3. Die Abstimmung über die Freigabe eines neuen Regelwerks in den Regelwerkkanon erfolgt durch den Sportausschuss.
4. Nach der Freigabe wird das Regelwerk Teil des Regelwerkkanons und kann für Turniere nach DDHF-Standard verwendet werden.
5. Durch die Aufnahme eines Regelwerks überträgt der Autor die vollumfänglichen, ausschließlichen Nutzungsrechte an den DDHF. Der DDHF ist berechtigt, das Regelwerk in veränderter oder unveränderter Form ohne jede Beschränkung des sachlichen, räumlichen oder zeitlichen Verwendungsbereichs und für alle in Betracht kommenden bekannten und unbekanntem Nutzungsarten zu nutzen, zu vervielfältigen und zu verbreiten. Diese Einwilligung umfasst auch die Digitalisierung. Die Nennung des Autors bei Verwendung des Regelwerks steht im Ermessen des DDHF.

§4 Änderungen an bestehenden DDHF-Regelwerken

1. Änderungswünsche an bereits bestehenden und veröffentlichten offiziellen Regelwerken (Kern- oder Rahmenregelwerk) können an tunier@ddhf.de gerichtet werden.
2. Die gewünschten, sinnvollen Änderungen werden innerhalb von vier Wochen durch die Turnier-AG geprüft und von dort dem Sportausschuss vorgelegt.
3. Die Abstimmung über die Freigabe der Änderungen eines bestehenden Regelwerks erfolgt durch den Sportausschuss.

